



Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920
und Rechtsstand vom 18. Juli 1932
Rechteinhaber des Präsidiums
des Deutschen Reichs/Deutschland

in der Funktion des persistent objector
- ius postliminii quod ius cogens -

Amtsblatt Nr. 7 vom 05. Juni 2020

Öffentliche Bekanntmachung

www.freistaat-preussen.world

23. Juni 1920

Abschaffung der Adelsprivilegien in Preußen

**Die ehemaligen Adelstitel sind damit nur noch
Namensbestandteile**

— 367 —

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920

Nr. 32.

(Nr. 11923.) Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen. Vom 23. Juni 1920.

Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Aufhebung der Standesvorrechte.

§ 1.

I. Die auf dem öffentlichen Rechte Preußens beruhenden Vorrechte des bisherigen Adelsstandes einschließlich der Vorrechte der in den Artikeln 57 und 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Familien sowie des Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses und der Mitglieder dieser Familien werden aufgehoben.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Familien und ihre Mitglieder unterstehen dem allgemeinen öffentlichen und bürgerlichen Rechte.

Auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen im Gebietsstand 1914 sind die Gesetze des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 und die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 gültig.